

RS OGH 1988/3/30 1StR358/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1988

Norm

StGB §21 Abs1

Rechtssatz

Die Gefährlichkeitsprognose ist längerfristig zu erstellen; sie muß den überschaubaren Zeitraum erfassen. Auch wenn daher aufgrund der zwischenzeitlichen Behandlung (während der einstweiligen Unterbringung) eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes eingetreten ist und damit nicht alsbald nach der Freilassung des Betroffenen erneut Straftaten drohen, muß im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Umstand in die Abwägung einbezogen werden, daß in späterer, aber absehbarer Zeit mit einer erneuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten zu rechnen ist.

Veröff: MDR (Holzt) 1989,110

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1988:RS0103777

Dokumentnummer

JJR_19880330_AUSL000_001STR00358_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at